

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2026

Nr. 3

30. März

I n h a l t: Aufruf zur Katholikentagskollekte 2026 — Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2026 — Gesetz zur Änderung der Priesterbesoldungsordnung — Gesetz zur Einsetzung einer Bischöflichen Kommission zur Regelung der bischöflichen Gesetzgebung — Richtlinien für die Vergütung von Auslagen für Dienstfahrten von Priestern und Diakonen im Dienst der Diözese Regensburg — Richtlinien für die Vergütung von Auslagen für Dienstfahrten von pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dienst der Diözese Regensburg — Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2026 — Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/-innen 2026/2027 — Personalveränderungen — Beilagenhinweis

Die Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf zur Katholikentagskollekte 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

vom 13. bis 17. Mai 2026 findet in Würzburg der 104. Deutsche Katholikentag statt. Das Treffen steht in diesem Jahr unter dem Leitwort »Hab Mut, steh auf!« (Mk 10,49). Das Zitat aus dem Markusevangelium, in dem vom blinden Bartimäus berichtet wird, der Zuspriechung und Heilung erfährt, erinnert uns daran, dass wir alle von Jesus Christus gerufen sind, uns mutig für Veränderungen hin zu einem guten Leben und für ein gerechtes Miteinander einzubringen. Zugleich liest sich die Geschichte als Zusage Jesu, dass er selbst uns durch die großen und kleinen, persönlichen, wie auch gesellschaftlichen Herausforderungen begleitet und Heilung schenken will. Diese Zusage stärkt uns für den Katholikentag, der in Zeiten nationaler und globaler Umbrüche und Krisen stattfindet. Vor diesem Hintergrund werden die Mitwirkenden und Besucher des Katholikentags im gemeinsamen Diskutieren und Zuhören nach Wegen für eine gerechte und friedliche Zukunft suchen. In der Feier der Gottesdienste, in der Begegnung und im Hören auf das Wort Gottes wird dabei auf dem Katholikentag auch wieder spürbar, welche Quellen uns Kraft schenken und Orientierung geben.

Zu Gast ist der Katholikentag in Würzburg. Hier erwartet Sie nicht nur die barocke Kulisse der unterfränkischen Stadt am Main, es erwarten Sie vor allem in herzlicher Gastfreundschaft die Christinnen und Christen in einem der ältesten Bistümer Deutschlands.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens bereits fest eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Würzburg dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag weit über die Unterfranken hinaus ein Zeugnis für unseren gemeinsamen Glauben werden kann.

Regensburg, den 19. März 2026

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 03. Mai 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder auf eine andere geeignete Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Sonntag, dem 10. Mai 2026, ist für den Katholikentag bestimmt und wird gemäß Kollektenplan (Amtsblatt Nr 11/2025) an die Bistumskasse abgeführt.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

viele Länder in Mittel-, Ost- und Südosteuropa stehen vor großen Herausforderungen: Politische Polarisierung, wirtschaftliche Unsicherheit, soziale Spannungen sowie die Erfahrungen von Gewalt, Krieg und Flucht belasten den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Vor diesem Hintergrund stellt Renovabis die diesjährige Pfingstaktion unter das Leitwort »zusammen_wachsen. damit Europa menschlich bleibt«.

Die Kirchen im Osten Europas sind in diesem Sinne engagiert. Durch soziale Hilfen, Bildungsangebote, Versöhnungsinitiativen und die Förderung des interreligiösen Dialogs bauen sie Brücken über Gräben und Grenzen hinweg.

Pfingsten erinnert uns daran, dass der Heilige Geist Menschen zusammenführt. Seine Gaben, um die wir heute besonders bitten, stiften Gemeinschaft.

Die Welt braucht diesen Geist der Solidarität und der Verbundenheit dringend. So bitten wir Sie herzlich: Unterstützen Sie die wichtige Arbeit von Renovabis durch Ihre großzügige Spende und Ihr Gebet.

Kollektenankündigung am Pfingstsonntag (24. Mai 2026)

Die heutige Kollekte ist für die Arbeit von Renovabis bestimmt. Dessen Projektpartner fördern durch soziale Hilfen, vielfältige Bildungsangebote sowie Dialog- und Versöhnungsinitiativen den gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Regensburg, den 19. März 2026

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 17. Mai 2026 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht wird (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung am Tag der Kollekte selbst (z. B. nach den Fürbitten) ist obligatorisch. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 24. Mai 2026 (auch am Vorabend), ist ausschließlich für Renovabis bestimmt.

Der Bischof von Regensburg

Gesetz zur Änderung der Priesterbesoldungsordnung

Artikel 1 Änderung der Priesterbesoldungsordnung vom 01. Januar 2022

Die Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg in der Fassung vom 01. Januar 2022 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 1 vom 18. Januar 2022, S. 14 ff.) wird in Artikel 16 wie folgt geändert:

Zuschuss zu den Arbeitgeberkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin (Pfarrhaushälterinnenzuschuss)

- (1) Priester, die eine Pfarrhaushälterin mit wenigstens zehn Stunden der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigen, erhalten einen Zuschuss zu den tarifgemäßen Aufwendungen, die dem Priester als Arbeitgeber der Haushälterin entstehen.
- (2) Zuschussfähig sind folgende Aufwendungen des Priesters:
 1. das tarifliche Tabellenentgelt ggf. einschließlich tariflicher Einmalzahlungen bzw. Sonderzahlungen und die vermögenswirksamen Leistungen,
 2. die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung,
 3. die Beiträge an die Bayerische Versorgungskammer – Zusatzversorgungskasse (BVK) – München zzgl. der Kosten der Pauschalversteuerung,

4. die tarifliche Jahressonderzahlung,
5. ggf. die Jubiläumsszuwendung.

(3) Die Höhe des Zuschusses nach Abs. 2 Nrn. 1–3 beträgt 85 %, sofern der Priester eine Pfarrhaushälterin mit wenigstens zehn Stunden der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angestellt hat.

(4) Bei Aufwendungen nach Abs. 2 Nrn. 4 und 5 wird ein Zuschuss in Höhe von 100 % gewährt.

(5) ¹Werden von einem Priester mehrere Haushälterinnen mit weniger als zehn Stunden der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt, ergibt sich der Zuschusssatz nach Abs. 3 unter Berücksichtigung aller Beschäftigungsverhältnisse, sofern in der Summe wenigstens zehn Stunden der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreicht werden. ²Die Bezuschussung der Arbeitgeberkosten erfolgt maximal im Umfang eines Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die in Artikel 1 geregelte Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Regensburg, den 24. März 2026

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Gesetz zur Einsetzung einer Bischöflichen Kommission zur Regelung der bischöflichen Gesetzgebung

Gemäß can. 391 § 2 CIC übt der Diözesanbischof in seiner Diözese die gesetzgebende Gewalt selbst aus. Um die rechtskonforme Erstellung und Promulgation diözesaner Gesetze sowie die hierfür erforderliche Konsultation zu gewährleisten, verfüge ich hiermit die Einsetzung einer ständigen Bischöflichen Kommission zur Regelung der bischöflichen Gesetzgebung.

Ständige Mitglieder dieser Kommission sind:

- der Generalvikar als Leiter
- die Justiziarin/der Justiziar der Diözese oder ein(e) Beauftragte(r)
- der Bischöfliche Official oder ein(e) Beauftragte(r)
- der/die Leiter(in) der Stabsstelle Kirchliche Aufsicht im Bischöflichen Generalvikariat.

Neben diesen festen Mitgliedern können durch den Generalvikar zur Vorbereitung eines zu promulgierenden Gesetzes temporär Mitglieder aus dem Bischöflichen Ordinariat berufen werden. Wenn erforderlich, können externe Berater hinzugezogen werden.

In das Gremium können Vorschläge für bischöfliche Gesetze vom Diözesanbischof und von den ständigen Mitgliedern des Gremiums eingebracht werden. Der Generalvikar entscheidet nach Beratung in der Bischöflichen Kommission, wer mit der Erstellung eines Gesetzesentwurfs beauftragt werden soll. Der Entwurf kann mit der Bitte um Stellungnahme den betroffenen Hauptabteilungen im Bischöflichen Ordinariat vorgelegt werden.

Die Bischöfliche Kommission erstellt den finalen Gesetzesentwurf unter Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen. Der Generalvikar legt schließlich dem Diözesanbischof den Gesetzesentwurf zur Entscheidung vor.

Jedes diözesane Gesetzesvorhaben kann ausschließlich nur nach Beratung in der Bischöflichen Kommission dem Diözesanbischof nach Unterrichtung durch den Generalvikar zur Promulgation vorgelegt werden. Ausgenommen von dieser Beratungspflicht in der Bischöflichen Kommission sind die allgemeinen Dekrete der Deutschen Bischofskonferenz und überdiözesane arbeitsrechtliche Regelungen.

Die Kommission nimmt ab sofort ihre Arbeit auf.

Regensburg, den 25. März 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Bischöfliches Generalvikariat

Richtlinien für die Vergütung von Auslagen für Dienstfahrten von Priestern und Diakonen im Dienst der Diözese Regensburg

Diese Regelung gilt für alle Priester, Diakone in Vorbereitung auf die Priesterweihe und Ständige Diakone, die in einem Dienstverhältnis mit der Diözese Regensburg stehen – im Folgenden Kleriker genannt:

Klerikern im Dienst der Diözese wird für Fahrten mit eigenem Kraftwagen auf Antrag Kostenersatz gewährt, wenn ein vorschriftsmäßiger Nachweis der Fahrten (z.B. Fahrtenbuch) geführt wird.

Es wird empfohlen, das von der Diözese Regensburg zur Verfügung gestellte Fahrtenbuch zu führen. In jedem Fall ist zur erstattungsfähigen Einreichung der Fahrtkostenabrechnung erforderlich, dass folgende Angaben nachvollziehbar aufgeführt sind:

- Datum zu Beginn der Fahrt
- Kilometerstand zu Beginn der Fahrt
- Reiseroute und Ziel und Zweck der Fahrt
- Datum zur Beendigung der Fahrt
- Kilometerstand zur Beendigung der Fahrt
- Anzahl der gefahrenen Kilometer.

Wird die Dienstfahrt unterbrochen und später fortgeführt (z. B. zum Zwecke eines Einkaufes oder Arztbesuches), ist dies gesondert nachzuweisen. Reiht sich Fahrt an Fahrt (z. B. Krankenkommunion), ist eine Aufzählung der Kilometeranzahl zulässig.

I. Kostenersatz durch die Bischöfliche Finanzkammer erfolgt für:

1. Fahrten zur Feier von Gottesdiensten und zur Wahrnehmung kirchlicher Funktionen in Pfarrkirchen, Filial- und Nebenkirchen der Pfarrei oder Pfarreiengemeinschaft sowie in zugeordneten Seelsorgestellen bzw. seelsorgerliche Aufgabenbereiche, für die eine Admission ausgestellt ist.
2. Fahrten zur Spendung von Sakramenten und Sakramentalien in der Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft.
3. Fahrten zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Schulorten innerhalb und außerhalb der Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft im Rahmen des Pflichtstundenmaßes.
4. Fahrten zu Nachbarschaftsaushilfen bei kurzfristiger Erkrankung des dortigen Seelsorgers und Beerdigungen von Gläubigen aus dem Be-

reich der zugewiesenen Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft. Dies gilt für Gottesdienste und für die Erteilung von Religionsunterricht, wenn letzterer nicht eigens vergütet wird. Bei Urlaub erfolgt die Vergütung aufgrund der Vertretungsanweisung durch die zuständige Hauptabteilung.

5. Fahrten zum Besuch von kranken Pfarrangehörigen in den Altenheimen und in den Krankenhäusern des jeweiligen oder des benachbarten Landkreises sowie im zuständigen Bezirkskrankenhaus.
6. Seelsorgsbesuche innerhalb der Pfarreiengemeinschaft bzw. seelsorgerliche Aufgabenbereiche, für die eine Admission ausgestellt ist.
7. Fahrten zu Beichtaushilfen (z. B. Pfarrer der Umgebung Regensburg in der Stadt) oder zu Ordensniederlassungen von Schwestern im Dekanat oder direkt angrenzender Dekanate.
8. Fahrten zu Dekanats-, Pfarrer- und Regionalkonferenzen, Exerzitien, Recollectiotagen und Konferenzen der pastoralen Mitarbeiter/innen innerhalb des Dekanates.
9. Fahrten, die mit dem Amt des Dekans, des Prodekans, des/der Schulbeauftragten, der kategorialen Seelsorge, z. B. Notfall- oder Verbandsseelsorge oder dem Dienst als Bischöflichen Beauftragte/r im Dekanat zusammenhängen.
10. Fahrten zu Dienststellen des Bischöflichen Ordinariats, falls persönliche Vorsprache erforderlich und mit dem Dienststellenleiter/Vorgesetzten abgesprachen ist.
11. Fahrten innerhalb der Diözese im Rahmen der pflichtgemäßen Fortbildung und diözesaner Tagungen.
12. Fahrten zu Tagungen, Konferenzen, Exerzitien, Einkehrtagen und Fortbildungstagen, deren Tagungsort außerhalb der Diözese liegt. Diese sind vor der Anmeldung zur Genehmigung der zuständigen Hauptabteilung Pastorales Personal vorzulegen und werden in der genehmigten Höhe erstattet. Die schriftliche Genehmigung ist dem Antrag auf Fahrtkostenerstattung beizufügen.

13. Fahrten zu Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für kirchliche Mitarbeiter, z. B. Kommunionhelfer, Lektoren, Organisten und Mesner des Dekanats.
14. Fahrten zu Schulentlastungen, Einkehrtagen, religiösen Wochenenden innerhalb der Diözese für Schülerinnen und Schüler der Schule im Bereich der Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft.
15. Fahrten zu Besinnungstagen, Schulungen und Jugendlagern, sowie Ausflüge mit Ministranten, der Pfarrjugend oder anderen kirchlichen Gruppen am Ort einschließlich deren Vorbereitung.
16. Diakone mit Zivilberuf, die in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt sind und deren erster Dienort außerhalb ihrer Wohnortpfarrei liegt, erhalten auf Antrag für die Fahrten zwischen Wohnort und Dienort, sofern die einfache Strecke 1,5 Kilometer überschreitet, 0,15 Euro pro gefahrenem Kilometer.

II. Kostenersatz durch die Kirchenstiftungskasse

Diese erfolgt im Rahmen des jeweiligen Kirchenstiftungshaushalts für vom Seelsorger bzw. Kirchenverwaltung angeordnete bzw. genehmigte Fahrten:

1. Besorgungen für die Pfarrei und deren Einrichtungen.
2. Fahrten im Zusammenhang mit Gebäudeunterhalt von kircheneigenen Gebäuden.

III. Kostenersatz bei Fehlen eines eigenen Kraftwagens

Geistliche ohne eigenen Kraftwagen, die sich fahren lassen müssen, können die Unkosten für die entsprechenden Kilometer verrechnen in der Weise, wie wenn sie ein eigenes Fahrzeug hätten, es sei denn, der Fahrzeugbesitzer ist für diese Fahrt anderweitig erstattungsberechtigt.

Wird ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, so werden die entstandenen Fahrtkosten ersetzt.

IV. Nicht erstattungsfähige Kosten

1. Dienstreisen, für welche anderweitig eine Vergütung geleistet wird.
2. Fahrten, deren Anlass freiwilliger oder privater Natur ist. Dazu zählen auch Fahrten zur Feier von Gottesdiensten, Sakramenten, Sakramentalien und Beerdigungen von Bekannten, Freunden und Gläubigen von Pfarreien außerhalb des angewiesenen Zuständigkeitsbereiches, sowie diesbezüglich Fahrten außerhalb der Pfarreien bzw. der seelsorgerliche Aufgabenbereiche, für die keine Admission bzw. Beauftragung vorliegt. Fahrten im Rahmen der Vertretungen gemäß I.4 sind davon ausgenommen.

V. Erstattung von Fahrtkosten

1. Anträge auf Fahrtkostenrückerstattung sind vierteljährlich zu stellen. Der Antrag muss jeweils bis zum 10. Kalendertag der Monate Januar, April, Juli und Oktober des betreffenden Jahres eingebracht werden. Beizufügen sind die entsprechenden Fahrtenblätter. Dabei ist vom Pfarrer/Pfarradministrator sowohl auf seiner als auch auf der Reisekostenabrechnung ihm zugeordneter weiterer Priester und past. Mitarbeiter/innen die sachliche Richtigkeit der Abrechnung durch Unterschrift zu bestätigen. Wird der Abgabetermin nicht eingehalten, können entstandene Fahrtkosten nicht mehr rückerstattet werden.
2. Die erstattungsfähigen Fahrten werden nach ABD Teil D,9 analog steuerfrei rückvergütet. Dasselbe gilt für nachgewiesene Parkgebühren. Damit sind alle Auslagen abgegolten.
3. Dienstreisen, für die Kostenersatz gewährt wird, können nicht bei der Einkommenssteuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

VI. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Erscheinen im Amtsblatt in Kraft.

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Richtlinien für die Vergütung von Auslagen für Dienstfahrten von pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dienst der Diözese Regensburg

Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst, die in einem Dienstverhältnis mit der Diözese Regensburg stehen:

Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dienst der Diözese wird für Fahrten mit eigenem Kraftwagen auf Antrag Kostenersatz gewährt, wenn ein vorschriftsmäßiges Fahrtenbuch geführt wird.

Es wird empfohlen, das von der Diözese Regensburg zur Verfügung gestellte Fahrtenbuch zu führen. In jedem Fall ist zur erstattungsfähigen Einreichung der Fahrtkostenabrechnung erforderlich, dass folgende Angaben nachvollziehbar aufgeführt sind: Datum zu Beginn der Fahrt

- Kilometerstand zu Beginn der Fahrt
- Reiseroute und Ziel und Zweck der Fahrt
- Datum zur Beendigung der Fahrt
- Kilometerstand zur Beendigung der Fahrt
- Anzahl der gefahrenen Kilometer.

Wird die Dienstfahrt unterbrochen und später fortgeführt (z. B. zum Zwecke eines Einkaufes oder Arztbesuches), ist dies gesondert nachzuweisen. Reiht sich Fahrt an Fahrt (z. B. Krankenkommunion), ist eine Aufzählung der Kilometeranzahl zulässig.

I. Kostenersatz durch die Bischöfliche Finanzkammer erfolgt für:

1. Fahrten zur Feier von Gottesdiensten, Beerdigungen und zur Wahrnehmung kirchlicher Funktionen in Pfarrkirchen, Filial- und Nebenkirchen der Pfarrei oder Pfarreiengemeinschaft sowie in zugeordneten Seelsorgestellen, für die eine Dienstweisung ausgestellt ist.
2. Fahrten zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Schulorten innerhalb und außerhalb der Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft im Rahmen des Pflichtstundenmaßes.
3. Fahrten zu Nachbarschaftsaushilfen bei Urlaub oder kurzfristiger Erkrankung des dortigen Seelsorgers. Dies gilt für Gottesdienste und für die Erteilung von Religionsunterricht, wenn letzterer nicht eigens vergütet wird. Bei Urlaub erfolgt die Vergütung aufgrund der Vertretungsanweisung durch die zuständige Hauptabteilung.
4. Fahrten zum Besuch von kranken Pfarrangehörigen in den Altenheimen und in den Krankenhäusern des jeweiligen oder des benachbarten

Landkreises sowie im zuständigen Bezirkskrankenhaus.

5. Seelsorgsbesuche innerhalb der Pfarreiengemeinschaft, für die eine Dienstweisung ausgestellt ist.
6. Abholen und Rückfahrt der Gottesdienst- und Beichtaushilfen im Urlaub oder Krankheitsfall des Ortsseelsorgers.
7. Fahrten zu Dekanats- und Regionalkonferenzen, Exerzitien, Rekollectiotagen und Konferenzen der pastoralen Mitarbeiter/innen innerhalb des Dekanates.
8. Fahrten kollegialer Beratung innerhalb des Dekanates und direkt angrenzender Dekanate.
9. Fahrten, die mit dem Amt des/der Schulbeauftragten oder dem Dienst als Bischöfl. Beauftragte/r im Dekanat zusammenhängen.
10. Fahrten zu Dienststellen des Bischöfl. Ordinariats, falls die persönliche Vorsprache erforderlich und mit dem Dienststellenleiter/Vorgesetzten abgesprochen ist.
11. Fahrten innerhalb der Diözese im Rahmen der pflichtgemäßen Fortbildung und diözesaner Tagungen.
12. Fahrten zu Tagungen, Konferenzen und Fortbildungstagen, deren Tagungsort außerhalb der Diözese liegt. Diese sind vor Beginn der Maßnahme zur Genehmigung der zuständigen Hauptabteilung Pastorales Personal vorzulegen und werden in der genehmigten Höhe gestattet. Die schriftliche Genehmigung ist dem Antrag auf Fahrtkostenerstattung beizufügen.
13. Fahrten zu Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für kirchliche Mitarbeiter, z. B. Kommunionhelfer, Lektoren, Organisten und Mesner innerhalb des Dekanats. Im Rahmen von Veranstaltungen der Diözese sind diese zu erstatten, sofern die Teilnahme erforderlich ist.
14. Fahrten zu Schulentlaststagen, Einkehrtagen, religiösen Wochenenden innerhalb der Diözese für Schülerinnen und Schüler der Schule in der Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft.
15. Fahrten zu Besinnungstagen, Schulungen und Jugendlagern, sowie Ausflüge mit Ministranten,

der Pfarrjugend oder anderen kirchlichen Gruppen am Ort einschließlich deren Vorbereitung.

16. Fahrten zur Wahrnehmung von Aufgaben innerhalb der MAV auf Grundlage der MAVO.

II. Kostenersatz durch die Kirchenstiftungskasse

Dieser erfolgt im Rahmen des jeweiligen Kirchenstiftungshaushalts für vom Seelsorger bzw. der Kirchenverwaltung angeordnete bzw. genehmigte Fahrten:

1. Besorgungen für die Pfarrei und deren Einrichtungen.
2. Fahrten im Zusammenhang mit Gebäudeunterhalt von kircheneigenen Gebäuden.

III. Kostenersatz bei Fehlen eines eigenen Kraftwagens

Wird ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, so werden die entstandenen Fahrtkosten ersetzt.

IV. Nicht erstattungsfähige Kosten

1. Dienstfahrten, für welche anderweitig eine Vergütung geleistet wird.
2. Fahrten, deren Anlass freiwilliger oder privater Natur ist. Dazu zählen auch Fahrten zur Feier von Gottesdiensten, Sakramenten, Sakramentalien und Beerdigungen von Bekannten, Freunden und Gläubigen von Pfarreien außerhalb des angewiesenen Zuständigkeitsbereiches, sowie diesbezüglich Fahrten außerhalb der Pfarreien für die eine Stellenanweisung vorliegt. Fahrten im Rahmen der Vertretungen gemäß I.3 sind davon ausgenommen.

V. Erstattung von Fahrtkosten

1. Anträge auf Fahrtkostenrückerstattung sind vierteljährlich zu stellen. Der Antrag muss jeweils bis zum 10. Kalendertag der Monate Januar, April, Juli und Oktober des betreffenden Jahres eingebracht werden. Beizufügen sind die entsprechenden Fahrtenblätter. Dabei ist vom Ortsgeistlichen auch auf der Reisekostenabrechnung der Mitarbeiter/innen die sachliche Richtigkeit der Abrechnung durch Unterschrift zu bestätigen. Wird der Abgabetermin nicht eingehalten, können entstandene Fahrtkosten nicht mehr rückerstattet werden.
2. Die erstattungsfähigen Fahrten werden gemäß ABD Teil D,9 steuerfrei rückvergütet. Dasselbe gilt für nachgewiesene Parkgebühren. Damit sind alle Auslagen abgegolten.
3. Dienstfahrten, für die Kostenersatz gewährt wird, können nicht bei der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

VI. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Erscheinen im Amtsblatt in Kraft

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2026

Das Osteuropa-Hilfswerk Renovabis rückt in seiner Pfingstaktion 2026 unter dem Leitwort »zusammen_wachsen. damit Europa menschlich bleibt« den gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Fokus. Renovabis unterstützt in 29 Ländern im Osten Europas zahlreiche Projekte – nicht zuletzt mit den Mitteln der Pfingstkollekte und mit Spenden. Gefördert werden pastorale und soziale Projekte von Partnern vor Ort. Diese eröffnen den Menschen und der Kirche Perspektiven und lindern Not. Auf diese Weise wird auch der Zusammenhalt in den Gesellschaften gestärkt.

Die bundesweite Eröffnung der Pfingstaktion ist am Sonntag, 10. Mai 2026, um 10:30 Uhr mit Bischof Dr. Bertram Meier im Hohen Dom zu Augsburg (Livestream: domradio.de, Bibel-TV und EWTN). Der Abschlussgottesdienst am Sonntag, 24. Mai 2026, um 9:30 Uhr in Sankt Martin in Kaufbeuren wird als ZDF-Fernsehgottesdienst übertragen. Näheres unter: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Von Montag, 27. April 2026, an sollen die Renovabis-Plakate ausgehängt, das Kompaktmagazin »Renovabis OST« sowie Spendentüten in den Kirchen ausgelegt oder im Gottesdienst verteilt werden.

Die Pfingstnovene 2026 mit dem Titel »Komm Heil'ger Geist, der uns verbindet und Leben schafft« wurde von Abt Theodor Hausmann OSB (Abtei St. Stephan in Augsburg) verfasst. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest gedacht. Renovabis-Bischof Dr. Heiner Koch empfiehlt sie für das Gebet und besonders als Gebetsbrücke in den Osten Europas.

Informationen und Impulse rund um das Thema der diesjährigen Pfingstaktion sind im Aktions-Themenheft und auf der Renovabis-Homepage zu finden. Gottesdienstbausteine und Predigtsskizzen stehen ab Ende März bereit. Material zum Download unter: www.renovabis.de/material.

Am Wochenende vor Pfingsten, am 16./17. Mai 2026, soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten verlesen werden. Ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis ist gewünscht. Bitte verteilen Sie die Spendentüten mit dem Hinweis, dass die Spende am Pfingstsonntag gesammelt wird, die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Am Pfingstsonntag, 24. Mai 2026, sowie in den Vorabendmessen am 23. Mai 2026 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Bitte verlesen Sie dazu diese Ankündigung: »Die heutige Kollekte ist für die Arbeit von Renovabis bestimmt. Dessen Projektpartner fördern durch soziale Hilfen, vielfältige Bildungsangebote sowie Dialog- und Versöhnungsinitiativen den gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!« Renovabis bittet auch, auf Überweisungsmöglichkeiten, die Abgabe von Barspenden in Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen.

Der Ertrag der Renovabis-Kollekte ist von den Pfarreien zu 100% an die Diözese Regensburg KdöR zu überweisen (vgl. Kollektenplan, Amtsblatt Nr. 11/2025).

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/-innen 2026/2027

Im Zeitraum Oktober 2026 bis Juli 2027 wird die Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/-innen entsprechend der geltenden Prüfungsordnung vom 05.01.1996 (vgl. Amtsblatt Nr. 1/1996) durchgeführt.

Um die Zulassung zu dieser Prüfung können sich Pastoralassistenten/-innen bewerben, die die Voraussetzungen nach § 6 (1) und § 8 der Prüfungsordnung erfüllen.

Das Zulassungsgesuch ist bis spätestens 29. Mai 2026 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten. Darin ist auch das Thema zu nennen, welches die Pastoralassistentin/der Pastoralassistent in der laut § 11 der Prüfungsordnung erforderlichen schriftlichen Hausarbeit behandeln möchte.

Personalveränderungen

Priester

01.01.2025

Roman Gerl: rückwirkend ernannt zum **Leiter der Fachstelle Innenstadtseelsorge** in der Hauptabteilung 2 Seelsorge

01.09.2025

P. Kulaindhaisamy Ratchagar CMF: inkardiniert in das Bistum Regensburg

31.01.2026

P. Ettiera Sunny Kodiyan O.Carm: ausgeschieden als Rector ecclesiae für die Karmelitenkirche Straubing

01.02.2026

P. Joshy George O.Carm.: ernannt zum **Rector ecclesiae** für die Karmelitenkirche Straubing

23.03.2026

Benjamin Raffler: ausgeschieden aus dem priesterlichen Dienst der Diözese Regensburg

Diakone

01.04.2026

Peter Nickl: angewiesen als **Referent für die Pastoralvisitation**

Pastorales Personal

15.03.2026

Eva-Maria Fritz: angewiesen als **Pastoralreferentin** für die Pfarreiengemeinschaft Maria Magdalena im Regental im Dekanat Laaber-Regenstau

01.04.2026

Wolfgang Stöckl: ernannt zum **Referent für pastorale Entwicklung**

Beilagen

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - Nr. 151